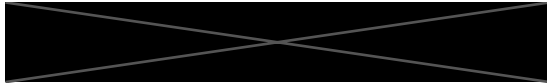




B e s c h l u s s

In dem Beschwerdeverfahren



Frankfurt am Main,

Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Katrin Knoblauch,
Sandweg 9, 60316 Frankfurt am Main,

gegen

Stadt Frankfurt am Main
- Jugend- und Sozialamt,
51.D42 und 51.D43 Flüchtlinge -,
vertreten durch den Magistrat,
Mainzer Landstraße 291, 60326 Frankfurt am Main,

Antrags-
und Beschwerdegegnerin,

hat der 4. Senat des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt am 22. September 2026 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Schreiber, die Richterin am Landessozialgericht Weihrauch und die Richterin am Landessozialgericht Katzer beschlossen:

**Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den
Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main
vom 11. August 2026 wird zurückgewiesen.**

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Der Antragstellerin wird unter Beiordnung von Rechtsanwältin Knoblauch Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung für das Beschwerdeverfahren gewährt.

G r ü n d e

Die am 28. August 2026 bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main eingegangene und zuständigkeitshalber an das Hessische Landessozialgericht weitergeleitete Beschwerde der Antragstellerin mit dem Antrag,

den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 11. August 2026 abzuändern und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr für den streitigen Zeitraum vorläufig Leistungen nach §§ 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in gesetzlich vorgesehenem Umfang zu gewähren,

ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist damit, dass der Antragsteller einen materiell-rechtlichen Leistungsanspruch in der Hauptsache hat (Anordnungsanspruch) und es ihm nicht zuzumuten ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund). Nach § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund glaubhaft zu machen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die Voraussetzungen zur Abänderung der durch das Sozialgericht erlassenen einstweiligen Anordnung nicht gegeben. Das Sozialgericht hat die Antragsgegnerin zu Recht und mit zutreffender Begründung lediglich dazu verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Leistungen bei

Krankheit gemäß § 1 Abs. 4 Satz 4 und 6 2. Halbsatz i.V.m. § 1a Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AsylbLG in gesetzlicher Höhe nach der Bedarfsstufe 3 zu gewähren und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Übrigen abgelehnt. Die Antragstellerin hat weder einen Anordnungsanspruch auf die Gewährung von Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG noch auf höhere Leistungen auf Basis einer verfassungskonformen Auslegung der Härtefallregelung hinreichend glaubhaft gemacht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat zunächst auf die zutreffenden Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug, § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG.

Lediglich ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin:

Die Antragstellerin unterliegt – zwischen den Beteiligten unstreitig – dem Leistungsausschluss aus § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG, da ihr bereits in Griechenland – und mithin von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union – internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht.

Eine Unanwendbarkeit des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG und ein höherer Leistungsanspruch nach §§ 3, 3a AsylbLG folgen nicht aus einem Anwendungsvorrang von Art. 19 ff. Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (RL (EU) 2024/1346). Nach Art. 3 Abs. 1 RL (EU) 2024/1346 i.V.m. Art. 3 Nr. 18 Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (VO (EU) 2024/1348) gilt die Rechtstellung aus der RL (EU) 2024/1346 so lange, solange die Betroffenen als Antragsteller im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen. Die Antragstellerin ist indes unstreitig vollziehbar ausreisepflichtig. Die für das sog. „Dublin“-Verfahren vom Gerichtshof der Europäischen Union angenommene weite Auslegung des Anwendungsbereichs der früheren Fassung der Aufnahme-Richtlinie bis zum Zeitpunkt der

tatsächlichen Überstellung (EuGH, Urteil vom 27. September 2012 – C-179/11, NVwZ 2012, 1529, Rn. 56–61 – Cimade und GISTI; vgl. auch BSG, Beschluss vom 25. Juli 2024 – B 8 AY 6/23 R, NZS 2025, 221, Rn.17 m.w.N.) ist hier – im Gegensatz zu § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG – nicht einschlägig, da die gegenwärtige Situation der Antragstellerin nicht mehr zum Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes gehört. Zudem fällt die Klage der Antragstellerin vor dem Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung des Antrags auf Gewährung internationalen Schutzes als unzulässig nicht unter die Rechtsbehelfe, bei denen nach Art. 68 VO (EU) 2024/1348 zur Durchführung des Rechtsbehelfs im Inland ein Recht auf Verbleib zuerkannt wird.

Der Senat hält die Regelung des § 1 Abs. 4 AsylbLG in Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung zu den weiteren Leistungsausschlüssen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 1. Variante Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (vgl. Senatsbeschluss vom 31. Oktober 2022 – L 4 SO 133/22 B ER) und des § 1a Abs. 4 AsylbLG (a.F.) (vgl. Senatsbeschluss vom 2. Juni 2020 – L 4 AY 7/20 B ER) in seiner dem Wortlaut getreuen Auslegung für verfassungswidrig (vgl. zur Annahme der Verfassungswidrigkeit der Rechtsfolgen des § 1a AsylbLG ausf. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 30. Oktober 2025 – L 8 AY 17/25 B ER; zu § 1 Abs. 4 AsylbLG: Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 15.04.2026) Rn. 199; 54 ff.; Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 80 f.; a.A. LSG Thüringen, Beschluss vom 16. Mai 2025 – L 8 AY 222/25 B ER; LSG Hamburg, Beschluss vom 6. Juli 2026 – L 4 AY 24/26 B ER; differenzierend unter Verweis auf die Möglichkeit der Leistungsgewährung über zwei Wochen hinaus: Bayerisches LSG, Beschluss vom 15. Juni 2026 – L 8 AY 43/26 B ER –, juris Rn. 64). Allerdings ist die in § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG enthaltene Härtefallregelung zur Überzeugung des erkennenden Senats einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich (vgl. auch Ministerium für Familie, Frauen, Kinder und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Erlass vom 5. Dezember 2024 – 3314-0012#2024/0021-0701 726.0003 –, S. 7 ff.). Der Senat verweist zur weiten Auslegung der Härtefallregelung und der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Gegenwärtigkeitsgrundsatz auf seine Ausführungen in seinem Beschluss vom 31. Oktober 2022 – L 4 SO 133/22 B ER –, welche das Sozialgericht in seiner Entscheidung wörtlich zitiert hat. Insbesondere hat der

Senat in der zitierten Entscheidung bereits ausführlich dargelegt, dass sich im Lichte des Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) kein Ansatzpunkt dafür finden lässt, dass das Existenzminimum bereits dann vollständig ungedeckt bleiben darf, wenn Hilfebedürftige durch eine zumutbare Ausreise in einen anderen Staat die Voraussetzungen für einen dortigen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen schaffen können.

An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch in Kenntnis der teilweise abweichenden Entscheidungen anderer Landessozialgerichte nach eigener Überzeugung auch weiterhin vollumfänglich fest und überträgt sie gleichsam auf die vorliegende Konstellation eines Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG (zum Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG vgl. Senatsbeschluss vom 1. Oktober 2025 – L 4 AY 5/25 B ER -). Denn auch in den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG können ausreisepflichtige Personen zur Deckung ihres konkreten Bedarfs nicht unter Verweis auf das Nachrangprinzip auf Existenzsicherungsleistungen in dem internationalen Schutz gewährenden Mitgliedsstaat verwiesen werden. Vielmehr ist der existenzsichernde Bedarf während des fortbestehenden Aufenthalts im Inland nach Maßgabe des Gegenwärtigkeitsgrundsatzes in jedem Fall nach inländischem Leistungsrecht zu sichern. Etwas anderes ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass in dieser Konstellation die Ausreise in den internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaat rechtlich möglich und zumutbar ist. Denn die territoriale und zeitliche Anwendbarkeit von Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG mit der Folge einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs endet erst dann, wenn tatsächlich die Ausreise erfolgt ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 –, BVerfGE 132, 134, 159 Rn. 63: „die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten“).

Soweit § 1 Abs. 4 Sätze 4 und 6 AsylbLG im Regelfall die Anspruchshöhe auf die Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege begrenzt und nur im Ausnahmefall unter besonderen Umständen weitere Leistungen vorsieht, wäre eine Auslegung unter Berücksichtigung der gefestigten Rechtsprechung des Senats verfassungswidrig,

die als Regelfall eine Unterdeckung des Existenzminimums – insbesondere im Bereich der sozialen Teilhabe – bewirkt, da sie weder die Grenzen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums bei der Bedarfsbemessung wahrt (vgl. zu § 1a AsylbLG a.F. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2021 – 1 BvR 2682/17 – Rn. 20-23) noch den strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen aus der sog. Sanktionsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16) an eine solche Unterdeckung genügt (zu § 1a Abs. 1 Sätze 2 und 3 AsylbLG, vgl. Senatsbeschluss vom 29. Mai 2024 – L 4 AY 4/24 B ER –; hierzu im Einzelnen: Senatsbeschluss vom 26. Februar 2020 – L 4 AY 14/19 B ER –). Jedoch ist die Härtefallregelung des § 1 Abs. 4 Sätze 4 und 6 AsylbLG wegen der dem Wortlaut nach bedarfsbezogenen Rechtsfolge dahingehend einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, dass ergänzend die weiteren in §§ 3, 3a und 6 AsylbLG vorgesehenen Leistungen zu gewähren sind, allerdings nicht pauschaliert, sondern nur dann, wenn dies nach der Bedarfssituation der Antragstellerin geboten ist (Senatsbeschlüsse vom 26. Februar 2020 – L 4 AY 14/19 B ER – und vom 29. Mai 2024 – L 4 AY 4/24 B ER –). Die Einzelfallregelung des § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG zur Berücksichtigung besonderer Umstände muss nach Auffassung des Senats jeden Bedarfsfall des § 3 Abs. 1 AsylbLG – nicht nur des § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG – außerhalb der nach § 1 Abs. 4 Satz 4 AsylbLG abgesenkten Leistungen erfassen. Die Sanktion besteht mithin darin, dass die Antragstellerin von dem pauschalierten Leistungsmodell des § 2 AsylbLG und der §§ 3, 3a AsylbLG auf die Anmeldung des individuellen Bedarfs – insbesondere im Bereich der soziokulturellen Existenz – verwiesen wird und im Falle der fehlenden Darlegung des Bedarfes auch nicht von der Pauschalierung profitieren kann (vgl. Senatsbeschlüsse vom 26. Februar 2020 – L 4 AY 14/19 B ER – und vom 29. Mai 2024 – L 4 AY 4/24 B ER –).

Zutreffend hat das Sozialgericht auf dieser Grundlage einen Anspruch der Antragstellerin auf Leistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 4 und 6 2. Halbsatz i.V.m. § 1a Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AsylbLG über die in § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG vorgesehene zweiwöchige Frist und damit für den Zeitraum ab Eingang des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz am 17. Juni 2026 bis zum 31. Oktober 2026 als glaubhaft gemacht angesehen.

Einen über die abgesenkten Leistungen hinausgehenden, konkreten und notwendigen Bedarf hat die Antragstellerin weder erstinstanzlich noch im Beschwerdeverfahren substantiiert vorgetragen oder gar hinreichend glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Der Antragstellerin war Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung auch nicht ratenweise aufbringen kann. Das Begehren bietet im Übrigen unter Berücksichtigung der divergierenden Rechtsprechung der Landessozialgerichte zur Auslegung und Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 4 AsylbLG, insbesondere zur Unmöglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der enthaltenen Härtefallregelung (vgl. die Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 30. Oktober 2025 – L 8 AY 17/25 B ER), hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig, §§ 73a SGG, 114 ZPO. Eine anwaltliche Vertretung ist erforderlich §§ 73a SGG, 121 Abs. 2 ZPO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Dr. Schreiber

Weihrauch

Katzer